Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5955**

14. Wahlperiode 08. 05. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Günther Friedrich Nolting, Dirk Niebel, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/5872 –

Umgang mit abgereicherter Uran-Munition

1993 sprach das Amtsgericht Tiergarten in Berlin eine Geldstrafe nach dem Strafgesetzbuch gegen einen Arzt wegen Verstoßes gegen atomrechtliche Vorschriften aus. Der Arzt hatte Geschossreste mit abgereichertem Uran aus dem Irak nach Deutschland verbracht, ohne im Besitz der für dieses radioaktive Material erforderlichen atomrechtlichen Genehmigung zu sein.

Die betreffenden Geschossreste wurden in die Sammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Berlin verbracht. Der von den Geschossresten ausgehende Strahlenpegel betrug 11 Microsievert pro Stunde an der Oberfläche.

Der Bundesminister der Verteidigung war während seines Truppenbesuches im Kosovo am 20./21. Januar 2001 im Besitz von abgereicherter Uran-Munition, deren Harmlosigkeit er mittels einer dort durchgeführten Pressekonferenz dadurch demonstrieren wollte, dass er sie vor laufenden Kameras und im Beisein vieler Menschen in Händen hielt.

Nach Rückkehr aus dem Kosovo kündigte er tags darauf an, dass er dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages während dessen Sitzung am 24. Januar 2001 Messungen an der abgereicherten Uran-Munition vorzuführen gedenke. Eine Konfrontation der Ausschussmitglieder unterblieb jedoch aufgrund der ablehnenden Haltung der Ausschussmehrheit.

1. Lag eine atomrechtliche Genehmigung für das Verbringen von radioaktivem Material aus dem Kosovo nach Deutschland für den Bundesminister der Verteidigung am 21. Januar 2001 vor?

Mit dem Flugzeug des Bundesministers der Verteidigung, Rudolf Scharping, wurde radioaktives Material am 21. Januar 2001 aus dem Kosovo nach Deutschland transportiert. Das auf der Pressekonferenz des Bundesministers der Verteidigung, Rudolf Scharping, in Prizren/Kosovo am 21. Januar präsentierte Material (zwei im deutschen Kosovo-Sektor gefundene DU-Geschosse) wurde nach der Pressekonferenz an die deutsche KFOR-Truppe zurückgegeben. Eine atomrechtliche Genehmigung für ein Verbringen nach Deutschland war daher nicht erforderlich.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 3. Mai 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wenn ja, mit welcher Begründung wurde diese Genehmigung ausgestellt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wenn nein, ist bereits die Justiz mit dem Verstoß gegen atomrechtliche Vorschriften befasst?

Nach aktuellem Kenntnisstand ist die Justiz mit dem Verstoß atomrechtlicher Vorschriften nicht befasst.

4. Wurde das fragliche radioaktive Material in die Sammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Berlin oder in eine andere Sammelstelle verbracht?

Am 22. Januar 2001 wurden von der Bundeswehr die zwei Geschosse (je 272 g) mit abgereichertem Uran zur wissenschaftlichen Auswertung unter Beachtung der atom- und transportrechtlichen Bestimmungen nach Deutschland transportiert und dem GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH Neuherberg übergeben. Dieses Material befindet sich derzeit zu Untersuchungszwecken im Besitz der GSF.

Dies wurde gemäß Paragraph 4 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung der zuständigen Behörde angezeigt, eine Genehmigungspflicht für den Umgang war nicht erforderlich. Auch für die Einfuhr dieses Materials bestand keine Genehmigungspflicht. Die Vorschriften für die Einfuhr und Ausfuhr radioaktiver Stoffe sind durch die Bundewehr nicht anzuwenden.

5. Wann geschah die Verbringung?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wurde der Strahlenpegel des radioaktiven Materials gemessen und wie waren die Messergebnisse?

Der von den betreffenden Geschossresten ausgehende Strahlenpegel wurde von der GSF gemessen. Die Ortsdosisleistung z. B. in 10 cm Abstand betrug 0,75 Mikrosievert pro Stunde. In 1 m Abstand wurde eine Ortsdosierung von 0,1 Mikrosievert pro Stunde gemessen. Der Wert liegt in der Größenordnung der Umgebungsstrahlung.

7. Befindet sich derzeit noch abgereichertes Material im Besitz des Bundesministers der Verteidigung, des Bundesministeriums der Verteidigung oder der Bundeswehr?

Geschossreste aus abgereichertem Uran befinden sich im Besitz der Bundeswehr zu Lehrzwecken an der ABC-Abwehr- und Selbstschutzschule in Sonthofen. Ausgewählte gut erhaltene Stücke werden in der Ausbildung des für den Strahlenschutz im Einsatz verantwortlichen Personals eingesetzt. Die Ausbildung an diesem Material ist notwendig, um den Schutz von Bundeswehrangehörigen und Dritten in Gebiete, in denen DU-Munition vermutet wird, zu gewährleisten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333